

Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Graubünden

Gestützt auf Art. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden ¹⁾

von der Regierung erlassen am 21. Dezember 1993

Art. 1

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Gebäudeversicherungsanstalt. Ihr obliegen insbesondere folgende Geschäfte: Obliegenheiten

1. die Bezeichnung des Stellvertreters des Vorsitzenden;
2. Vorschläge für die Wahl des Direktors und seine Besoldung zuhanden der Regierung;
3. die Wahl der Beamten gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung ²⁾;
4. die Wahl des Stellvertreters des Direktors;
5. die Festsetzung der Taggelder und Spesenentschädigung der Feuerwehr-Instruktoren und der übrigen nebenamtlichen Mitarbeiter;
6. die Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion;
7. die Festlegung der Unterschriftenberechtigung;
8. die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Anlage der Reserven;
9. Genehmigung
 - des Voranschlags des Feuerpolizeiamts
 - einmaliger Verwaltungsausgaben der Gebäudeversicherung über Fr. 10 000.–
 - wertvermehrender Investitionen über Fr. 50 000.–
10. die Verabschiedung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht zuhanden der Regierung;
11. Abschluss und Kündigung von Rückversicherungsverträgen;
12. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Fachorganisationen und Verbänden;
13. die Festsetzung des jährlichen Löschbeitrags gemäss Artikel 55 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. ³⁾

¹⁾ Aufgehoben; nunmehr Art. 3 Gebäudeversicherungsgesetz, BR 830.100

²⁾ Aufhebung der GVV gemäss GRB vom 28. März 2000; AGS 2000, 4796

³⁾ BR 838.100

Art. 2

Sitzungen

¹ Die Verwaltungskommission tritt so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

² Die Direktion stellt die entsprechenden Anträge und setzt im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Traktandenliste fest.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 3

Beschlussfassung

¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für den der Vorsitzende stimmt, als angenommen.

² Für Wahlen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung der Regierung. ¹⁾

Art. 4Zirkulations-
beschlüsse

¹ Dringende Geschäfte können auf dem Zirkulationswege erledigt werden.

² Erhebt ein Mitglied Einspruch, so kommt kein Zirkulationsbeschluss zustande.

Art. 5Beratende
Stimme des
Direktors

Der Direktor wohnt den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme bei.

Art. 6

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt und liegt an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vor.

² In das Protokoll sind auch die seit der letzten Sitzung auf dem Zirkulationsweg gefassten Beschlüsse aufzunehmen.

Art. 7

Unterschrift

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission werden durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter und den Protokollführer unterzeichnet.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹⁾ BR 170.320